

17.10.03**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten**KOM(2003) 462 endg.; Ratsdok. 11935/03**

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Ansatz der Kommission, durch gezielte Maßnahmen für spezifische Probleme die mit der geltenden Richtlinie erreichte Harmonisierung auszuweiten und damit in einer größeren Anzahl von Fällen die Verfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen zu verbessern.
2. Der Bundesrat sieht allerdings die vorgeschlagene Anrechnungsmöglichkeit für Steuern, die von Enkelgesellschaften entrichtet wurden, vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes erfolgten Wegfalls entsprechender innerstaatlicher Vorschriften (§ 26 Abs. 2a KStG a. F. - indirekte Steueranrechnung bei EU-Tochtergesellschaften sowie § 26 Abs. 5 KStG a. F. - indirekte Steueranrechnung bei Enkelgesellschaften) als bedenklich an. Deutschland stellt aus dem Ausland einfließende Dividenden ausländischer Tochtergesellschaften - inzwischen sogar unabhängig von einer Mindestbeteiligungshöhe - generell von der inländischen Besteuerung frei (vgl. § 8b Abs. 1 KStG). Durch diese Regelung wird dem Gebot der Vermeidung der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Dividenden - und insoweit sogar über die Anforderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie hinaus - umfassend Rechnung getragen. Nach Auffassung des Bundesrates besteht deshalb kein

Bedürfnis für eine darüber hinausgehende gemeinschaftsweite Vorgabe zur Berücksichtigung von Steuern von Einzelgesellschaften, die auf deutscher Seite nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen anzuwenden und zudem auch nur durch besonders komplizierte Gesetzesregelungen umzusetzen wäre.

3. Der Bundesrat hat ferner Bedenken gegen den Vorschlag der Kommission, bei der Anwendung der in Artikel 4 Abs. 2 der geltenden Richtlinie ausdrücklich zugelassenen Pauschalregelung zur Bestimmung der nicht abziehbaren Beteiligungskosten in Höhe von 5 v. H. der Dividende zukünftig den Gegenbeweis zuzulassen, dass die tatsächlichen Kosten niedriger sind. Die im deutschen Recht auf dieser Grundlage verankerte gesetzliche Regelung (§ 8b Abs. 5 KStG), die im Übrigen zukünftig auch auf Bezüge aus inländischen Beteiligungen erstreckt werden soll (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum StVergAbG) umfasst pauschal sämtliche mit der Beteiligung im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben (z. B. auch anteilige Finanzierungskosten). Sie wirkt sich daher im Regelfall zu Gunsten der Steuerpflichtigen aus und vermeidet gegebenenfalls langwierige Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung über die im Einzelfall mitunter schwer vorzunehmende Zuordnung der Kosten. Dieser im Interesse beider Seiten liegende Vereinfachungseffekt ginge verloren, wenn man - wie vorgeschlagen - den Gegenbeweis zuließe, dass die tatsächlichen Kosten unter dem Pauschalbetrag liegen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich bei den Beratungen des Richtlinienvorschlags in diesem Punkt nachdrücklich gegen eine Änderung auszusprechen.
4. Der Bundesrat sieht die Ausweitung der Richtlinie auf Betriebsstätten im Zusammenhang mit der Quellensteuerbefreiung als bedenklich an. Nach dem Richtlinienvorschlag sind auch die Dividenden von der Kapitalertragsteuer befreit, die an eine Betriebsstätte in Drittländer fließen. Dadurch werden Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, durch eine Verschiebung der Beteiligung zwischen den Betriebsstätten der Muttergesellschaft eine quellensteuerfreie Dividendenausschüttung in niedrigbesteuernde Drittländer zu erreichen. Nach Auffassung des Bundesrates sollte daher die Wirkung der Quellensteuerbefreiung auf die Dividenden beschränkt werden, die in Mitgliedstaaten fließen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine entsprechende Einschränkung der Quellensteuerbefreiung einzusetzen.